

(2) Eine andere Verwendung der Edelmetalle als zu den Zwecken, für die sie zugewiesen wurden, ist nicht statthaft. In diesen Fällen sind die Edelmetalle zurückzugeben, es sei denn, daß die Verwendung für einen anderen Zweck genehmigt wurde.

(3) Der Minister der Finanzen ist berechtigt, die Zweckgebundenheit bei der Bereitstellung von Edelmetallen teilweise oder ganz aufzuheben.

§ 7

(1) Die Bereitstellung von seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen erfolgt im Rahmen bestätigter Pläne durch den Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

(2) Eine andere Verwendung der seltenen Metalle, Edelsteine und echten Perlen als zu den Zwecken, für die sie zugewiesen wurden, ist nicht statthaft. In diesen Fällen sind die seltenen Metalle und Edelsteine zurückzugeben, es sei denn, daß die Verwendung für einen anderen Zweck genehmigt wurde.

(3) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission ist berechtigt, die Zweckgebundenheit bei der Bereitstellung von seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen teilweise oder ganz aufzuheben.

Anmeldepflicht

§ 8

(1) Edelmetalle, die bis zum Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nicht entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 6 erworben wurden oder angefallen sind, sind innerhalb von 6 Tagen, danach anfallende innerhalb von 3 Tagen nach Anfall dem Ministerium der Finanzen zu melden. Das gleiche gilt für Erzeugnisse aus Edelmetallen, die durch Schmelzen oder Verhütten in den Rohzustand zurückgeführt werden. Die Verfügung darüber obliegt dem Minister der Finanzen.

(2) Seltene Metalle, Edelsteine und echte Perlen, die bis zum Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nicht entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 7 erworben wurden oder angefallen sind, sind innerhalb von 6 Tagen, danach anfallende innerhalb von 3 Tagen nach Anfall der Staatlichen Plankommission zu melden. Die Verfügung darüber obliegt dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission.

(3) Erzeugnisse aus Edelmetallen, seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen, die handelsüblich sind und zum persönlichen Gebrauch erworben wurden, sind nicht anmeldepflichtig. Das gleiche gilt für Münzsammlungen, Teile von Münzsammlungen sowie einzelne Sammlermünzen.

§ 9

(1) Die bisher erteilten Genehmigungen zum Scheiden, Legieren und Handel mit Edelmetallen sowie zum Handel mit seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen werden 3 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ungültig.

(2) Die weitere Zulassung zum Scheiden, Legieren und Handel mit Edelmetallen ist beim Ministerium der Finanzen, zum Handel mit seltenen Metallen, Edelsteinen und echten Perlen bei der Staatlichen Plankommission zu beantragen.

Das vorstehende, vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem Iebenundzwanzigsten September neunzehnhundertfünfundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Oktober neunzehnhundertfünfundfünfzig

**Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Pieck

Zuständigkeit

§ 10

(1) Der Minister der Finanzen ist verantwortlich für die Kontrolle und Verwaltung der Bestände an Edelmetallen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission kontrolliert verantwortlich die Verwendung der seltenen Metalle, Edelsteine und echten Perlen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 11

Der Minister der Finanzen und der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission können die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben im Wege von Durchführungsbestimmungen ganz oder teilweise an andere Stellen übertragen.

§ 12

(1) Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) hat in Verbindung mit dem Ministerium der Finanzen Qualitätsmerkmale für Edelmetalle und Erzeugnisse aus Edelmetallen festzusetzen.

(2) Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung hat in Verbindung mit der Staatlichen Plankommission Qualitätsmerkmale für seltene Metalle, Edelsteine und echte Perlen sowie Erzeugnisse aus seltenen Metallen und Edelsteinen festzusetzen.

(3) Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung hat die für Edelmetalle vom Minister der Finanzen und für seltene Metalle, Edelsteine und echte Perlen vom Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission erlassenen Prüf- und Gütevorschriften zu überwachen.

(4) Das Deutsche Amt für Material- und Warenprüfung ist berechtigt, die Mitarbeit anderer Institute zur Bestimmung der Qualitätsmerkmale in Anspruch zu nehmen.

Schlußbestimmungen

§ 13

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der §§ 3, 4, 5, 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 8 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird nach dem § 9 der Wirtschaftsstrafverordnung in der Fassung vom 29. Oktober 1953 (GBl. S. 1077) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 14

(1) Durchführungsbestimmungen, soweit sie sich auf Edelmetalle beziehen, erläßt der Minister der Finanzen.

(2) Durchführungsbestimmungen, soweit sie sich auf seltene Metalle, Edelsteine und echte Perlen beziehen, erläßt der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission.

§ 15

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. November 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 29. Juni 1926 über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen (RGBl. I S. 321) außer Kraft.